



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 142-2021  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.211

Eingereicht am: 15.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1305/2021 vom 10. November 2021  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

## Weniger Spritzmittel im Wald

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Strategie zu erarbeiten, um den Verbrauch von Pestiziden im Wald massiv einzuschränken und ab sofort zu reduzieren
2. das Austragen von Pestiziden im Wald bis 2030 zu verbieten (auf geeigneten befestigten Plätzen ausserhalb des Waldes können weiterhin Ausnahmen bewilligt werden)
3. ab sofort Stämme, die mit Pestiziden behandelt sind, gut sichtbar markieren und mit einer Warntafel versehen zu lassen
4. Vorschriften zu erlassen, bis wann geschlagene Baumstämme im Wald gelagert werden dürfen
5. die Wirksamkeit von Netzen untersuchen zu lassen, mit denen Holz gegen Borkenkäfer geschützt werden kann
6. zu den Ergebnissen dieser Untersuchung (Punkt 5) dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen
7. Waldbesitzende, Umweltorganisationen und die verarbeitende Industrie an einen Tisch zu bringen, um gemeinsame Lösungen des Problems des Pestizid-Einsatzes im Wald zu suchen

### Begründung:

Hochtoxische Stoffe wie Cypermethrine und viele andere passen nicht zum Image des gesunden Schweizer Waldes, der von Waldbesitzern und von der Holzindustrie als ökologischer Energie- und Bauträger vermarktet wird. Die Inhaltsstoffe dieser Pestizide sind so giftig, dass Kinder nicht mit Holz in Kontakt kommen sollten, das mit Pestiziden behandelt wurde. Diese sind insbesondere für Kinder giftig und für

Kleinstlebewesen und Insekten tödlich. Daher soll Holz so rasch wie möglich aus dem Wald abgeführt und nicht im Wald mit Pestiziden behandelt werden.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Inhaltsstoffe in Pflanzenschutzmitteln wirken nicht nur gegen Schadorganismen, sondern können auch dem Menschen und anderen Organismen schaden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist daher in der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) streng geregelt. Der Bund macht damit von seiner in Art. 118 Abs. 2 Bst. a der Bundesverfassung (BV, SR 101) festgeschriebenen Möglichkeit Gebrauch, Vorschriften zum Einsatz von Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden, zu erlassen. In Anhang 2.5 der ChemRRV ist in Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d festgehalten, dass Pflanzenschutzmittel im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung nicht verwendet werden dürfen. Von diesem Verbot gibt es Ausnahmen. So dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald in Ausnahmefällen zur Bekämpfung von Schadorganismen eingesetzt werden. Dies, um Waldbestände oder den Wert des nachhaltigen Rohstoffs Holz zu erhalten, wenn die rasche Abfuhr des Holzes aus dem Wald nicht gewährleistet ist. Die Ausnahmen können durch das zuständige Amt bewilligt werden. Da der Bund in diesem Regelungsbereich über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz verfügt, die er weitgehend ausgeschöpft hat, bleibt kein Raum mehr für kantonales Recht. Das vom Bund in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlassene allgemeine Verbot mit Ausnahmen kann mithin auf kantonaler Ebene nicht (wie in Ziff. 2 der Motion gefordert) durch ein absolutes Verbot verschärft werden.

Auf Stufe Bund laufen und laufen verschiedene Bemühungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Belastungen weiter zu reduzieren. Dazu hat der Bund den «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» erarbeitet. Im Rahmen dieses Aktionsplans wurden Ziele und Massnahmen definiert, die jetzt Schritt für Schritt umgesetzt werden. Zum Beispiel soll die Gültigkeit der Fachbewilligung für die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt und die Erneuerung der Fachbewilligung von einer Weiterbildung abhängig gemacht werden. Zudem hat der Bund Alternativen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald geprüft (Bericht «Prüfung von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln im Wald») und eine Vorlage für einen optimierten Bewilligungsprozess für den Vollzug in den Kantonen erarbeitet.

Im Kanton Bern werden durchschnittlich 13 % des geernteten Holzes mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Dafür werden jährlich durchschnittlich 729 Liter Konzentrat ausgetragen, was umgerechnet etwa einem Teelöffel Konzentrat pro Hektare Wald entspricht. Das Konzentrat wird für den Einsatz im Wald verdünnt und danach direkt auf das genutzte Holz gespritzt. Bei fachgerechter Anwendung der Pflanzenschutzmittel wird die Umwelt damit nur sehr begrenzt beeinträchtigt. Dennoch sind sich die Akteure der Wertschöpfungskette Holz einig, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald möglichst zu vermeiden ist. Auch der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soweit möglich zu reduzieren oder zu vermeiden. Dazu sollen Massnahmen mit den beteiligten Akteuren geprüft werden.

Der Regierungsrat ist deshalb gewillt, in Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes eine weitere verbesserte Umsetzung für den Kanton Bern zu prüfen und beantragt die Annahme aller Punkte als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat